

der Verfahrensregeln gemäß §§ 14, 15, 18, 19 KKO kann zur Aufhebung des Beschlusses führen, wenn sie die Beratung wesentlich beeinträchtigt hat.

### 7.7. Zur Entscheidung über den Einspruch

7.7.1. In der Beschlußformel hat die Strafkammer auszusprechen, ob der Einspruch zurückgewiesen wird oder ob die Entscheidung der Konfliktkommission im Wege der Selbstentscheidung abgeändert oder ob sie aufgehoben und die Sache zur erneuten Beratung und Entscheidung an die Konfliktkommission zurückgegeben wird. Die Zivilkammer hat demgegenüber nur die Möglichkeit, auszusprechen, daß der Einspruch zurückgewiesen wird oder daß die Entscheidung der Konfliktkommission aufgehoben und — im Falle der Nichteinigung der Parteien — das Verfahren eingestellt wird. Die Gründe des Beschlusses müssen eine kurze Schilderung des bisherigen Verfahrens und des Sachverhaltes, die Angabe der Einspruchsgründe und eine Auseinandersetzung mit ihnen enthalten.

7.7.2. Ergibt die Überprüfung der Sache durch die Strafkammer, daß die von der Konfliktkommission festgelegten Maßnahmen teilweise fehlerhaft sind, wird deren Entscheidung nur insoweit aufgehoben. In diesem Falle ist die Sache nur dann an die Konfliktkommission zurückzugeben, wenn dies zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit oder zur Erziehung des Rechtsverletzers erforderlich ist.

Hat eine Konfliktkommission über eine Verfehlung entschieden, obwohl die Frist des § 38 Abs. 2 oder 3 KKO bereits verstrichen und im Falle des § 38 Abs. 3 KKO Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis nicht gewährt worden war, ist nur die Aufhebung des Beschlusses und die Auslagenregelung erforderlich.

Hat die Konfliktkommission die Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruchs gemäß § 43 Abs. 4 KKO beendet, weil sie den Sachverhalt nicht klären konnte und ihrer Ansicht nach auch für das Untersuchungsorgan keine weiteren Aufklärungsmöglichkeiten bestehen, weist das Kreisgericht, wenn es zu der gleichen Ansicht gelangt, den Einspruch als unbegründet zurück.

7.7.3. Hat bei zivilrechtlichen Streitigkeiten die Konfliktkommission eine Entscheidung getroffen, ohne daß beide Parteien dies beantragt haben, und stellt sich in der Einspruchsverhandlung heraus, daß die Entscheidung als Bestätigung einer in Wirklichkeit zustande gekommenen Einigung anzusehen ist, hat die Zivilkammer den Einspruch zurückzuweisen, wenn die Einigung mit den Grundsätzen des sozialistischen Rechts im Einklang steht.

### 7.8. Zur Entscheidung über die Auslagen

Das Einspruchsverfahren ist gebührenfrei.

Entstehen im Verfahren über den Einspruch eines Beteiligten, der zur Zurückweisung des Einspruchs führt, dem anderen notwendige Auslagen, sind diese zu erstatten.

Hatte der Einspruch teilweise Erfolg, können die Auslagen anteilmäßig erstattet werden. Hat der Einspruch zur Aufhebung der Entscheidung der Konfliktkommission und Einstellung des Verfahrens durch die Zivilkammer geführt, hat der Einspruchsgegner die dem anderen entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten. Hat der Einspruch des Beschuldigten zur Aufhebung der Entscheidung der Konfliktkommission durch die Strafkammer geführt, weil der Beschuldigte nicht verantwortlich ist, können ihm die entstandenen notwendigen Auslagen aus dem Staatshaushalt erstattet werden. Mußte die Entscheidung der Konfliktkommission aufgehoben werden, weil bei Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruch die Verfolgungs- oder Antragsfristen (§ 38 Absätze 2 und 3 KKO) nicht beachtet worden sind, kann der Antragsteller zur Erstattung der dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen verpflichtet werden.

Diese Auslagenentscheidungen trifft das Gericht, weif die Konfliktkommission nicht mehr mit der Sache befaßt ist. Wird der Beschluß der Konfliktkommission aufgehoben und kommt es seitens der Strafkammer zu einer Rückgabe der Sache, hat die Konfliktkommission bei der erneuten Beratung über die im Einspruchsverfahren entstandenen Auslagen mit zu entscheiden.

Kosten des Rechtsanwalts im Einspruchsverfahren sind nicht erstattungsfähig.

## 8. Zur Vollstreckbarkeitserklärung von Beschlüssen der Konfliktkommission

### 8.1. Zu den Grundsätzen des Verfahrens

8.1.1. Dem Antrag des Berechtigten auf Vollstreckbarkeitserklärung ist eine Abschrift des Konfliktkommissionsbeschlusses beizufügen. Das Gericht fordert auf den Antrag hin sämtliche Unterlagen der Konfliktkommission an, die zur Prüfung der Voraussetzungen für die Vollstreckbarkeitserklärung erforderlich sind.

Der Antrag kann bis zu einer abschließenden Entscheidung des Gerichts zurückgenommen werden. Die Rücknahme bedarf nicht der Bestätigung.

8.1.2. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob der Beschluß der Konfliktkommission wirksam zustande gekommen ist, die Vollstreckung aus ihm zulässig ist und ob er einen vollstreckungsfähigen Inhalt hat.

Die hiernach vom Kreisgericht vorzunehmende Prüfung erstreckt sich auf folgende Fragen:

- War die Konfliktkommission, die über den geltend gemachten Anspruch beraten und entschieden hat, zuständig (§1 KKO)?
- Hat die Konfliktkommission in der rechtlich vorgeschriebenen Besetzung beraten und entschieden (§11 Abs. 1 KKO)?
- Hat die Konfliktkommission den Beschluß einstimmig, ausnahmsweise mit Stimmenmehrheit, gefaßt (§ 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 KKO)?